

Flaschenbierhandel.

Nach einer heute verlautbarten Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern kann die politische Landesbehörde einzelnen Unternehmungen, die zum Abfüllen des Bieres in Flaschen berechtigt sind, die Bewilligung auf Widerruf erteilen, für die Dauer des nachweisbaren Fortmangels an Stelle des im § 8 vorgeschriebenen Verschlusses einen anderen geeigneten, in gesundheitlicher Beziehung einwandfreien, mit dem Namen, beziehungsweise der Firma des Abfüllers versehenen Verschluss zu verwenden. Die der erteilten Bewilligung entsprechend verschlossenen Flaschen gelten für den Vertrieb des Flaschenbieres (§ 6) als vorschriftsmäßig verschlossene Flaschen.